



Ingo Christian Hartmann
Leiter des Referates StV 12

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin


POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7530
FAX +49 (0) 30-18300-807-7530

ref-stv12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Kommunikation
mit dem ADAC zur Rücknahme der StVO-Novelle**

Bezug: Ihre E-Mail vom 02.07.2020
Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-535 IFG
Datum: Berlin, **31.07.2020**
Seite 1 von 2

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 02.07.2020 beantragten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

- *Kommunikation mit dem ADAC zur Rücknahme der StVO-Novelle*
- *Insbesondere Kommunikation zu möglichen Formfehlern in der Novelle*
- *in elektronischer Form*

Hierzu ergeht folgender Bescheid:

1. Ich lehne Ihren Antrag ab, da ein Anspruch nicht besteht.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

In Beantwortung Ihres Anliegens wird davon ausgegangen, dass Sie sich bezüglich der „Rücknahme der StVO-Novelle“ auf die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020, in Kraft getreten am 28.04.2020 (BGBl. I S. 814), bezie-





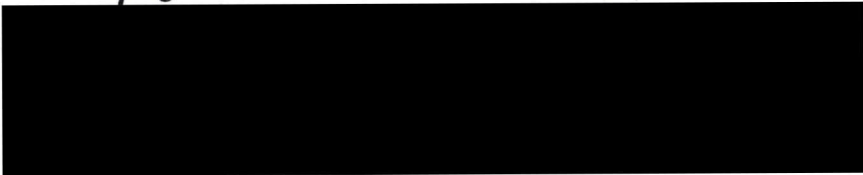
Seite 2 von 2

hen.

Im BMVI liegt keine Kommunikation bzw. kein Schriftverkehr mit dem ADAC bezüglich einer etwaigen teilweisen Rücknahme der StVO-Novelle vor. Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)). Ein Anspruch nach dem IFG auf Zugang zu Informationen besteht dann nicht, wenn diese in der beantragten Form mit einem bestimmten Inhalt nicht existieren (Brink/Polenz/Blatt/Polenz, IFG, 1. Aufl. 2017, IFG § 2 Rn. 7).

Inwieweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG oder zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation im Sinne des § 1 VIG betroffen sein sollten, ist nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, einzulegen.

